



Dezernat III / Amt 66
21.02.2024

**23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
[21.02.2024] / 17 Uhr**

Anfragen der GAL-Ratsfraktion vom 20.02.2024 zur

- **Bushaltestelle Haan Markt**
- **Sperrung von Straßen vor Schulen**
- **Grundschule Gruiten - Ersatzpflanzungen**

Sachverhalt:

Mit Anfrage vom 20.02.2024 bittet die GAL-Ratsfraktion um Beantwortung folgender Fragen:

Bushaltestelle Haan Markt

1. Wo ist die Ein-/Umsteigemöglichkeit für die 692? Wie werden die Fahrgäste darauf hingewiesen? Diese Linie hält weder am Stadtbad noch am Windhövel. In wessen Zuständigkeit fällt die Entfernung der vorhandenen Beschilderung?
2. Im Ergebnis der verschiedenen Auskunftssysteme herrscht ein Durcheinander. Die Haltestelle Haan Markt existiert in Richtung Westen für die 692 noch bei der DB-App, bei ÖFFI inzwischen nicht für die 692, aber für die 792 (Stand 20.02.2024). Kann hier noch einmal nachgeschärft werden? Kann die Haaner Verwaltung hier ggf. selbst kurzfristig tätig werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Eine direkte Umsteigemöglichkeit für die Linie 692 gibt es nicht. Die Fahrgäste haben die Möglichkeit an der Haltestelle Martin-Luther-Straße auszusteigen und entweder am Windhövel oder am Alten Markt in eine andere Buslinie umzusteigen. Die Haltestellen liegen in einer zumutbaren Entfernung zur Haltestelle auf der Martin-Luther-Straße.

Die Fahrgäste werden hierüber per Aushang an der eingerichteten Ersatzhaltestelle informiert. Leider ist die Information nicht korrekt, da die mitaufgeführte Linie 692 diese Haltestelle gar nicht anfährt. An der Haltestelle Martin-Luther-Straße fehlt die Information und der Hinweis der Umsteigemöglichkeit leider gänzlich.



Zu 2. Die entsprechenden Verkehrsunternehmen werden über den Missstand informiert und gebeten diesen zu berichtigen. Zudem wird ihnen der Hinweis auf die falschen Auskünfte der jeweiligen App gegeben. Die Betreiber der Apps sollten dann von den Verkehrsbetrieben in Kenntnis gesetzt werden und ihre Dienstleistung nachbessern.

Sperrung von Straßen vor Schulen

Das NRW-Verkehrsministerium hat über einen Erlass geregelt, dass vor Schulen die Kommunen selbstständig Maßnahmen zur Sicherung der Schulwege umsetzen dürfen, ohne die Gefährdungslage nachzuweisen. Dies kann auch eine temporäre Sperrung von Straßen beinhalten. Der GAL kann sich vorstellen, dies in der Goethestraße zwischen Alsenstraße und Dieker Straße umzusetzen. Frage: Ist es für die Stadtverwaltung vorstellbar diese Möglichkeit auszuschöpfen? Ist geplant hierzu im nächsten UMA einen Top für mögliche Maßnahmen vor den Schulen vorzubereiten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Erlass des NRW-Verkehrsministeriums hatte die Straßenverkehrsbehörde bereits zum Anlass genommen, den Kontakt zu Polizei und Schulamt aufzunehmen, um über eine zeitlich begrenzte Sperrung der Thienhausener Straße (Grundschule Don Bosco) und des Verkehrsberuhigten Bereiches Steinkulle (Grundschule Unterhaan) im Rahmen eines Verkehrsversuches zu beraten.

Diverse klärungsbedürftige Problemfelder ergeben sich z. B. durch eine gegebenenfalls späte Anfahrt von Lehrer:innen, der Art der Sperrung und deren Umsetzung - auch unter dem Aspekt der Berechtigung der Ausführenden, der Sicherstellung eines störungsfreien Verkehrsflusses außerhalb des Sperrgebietes, den Bedarf zur Einfahrt von Pflegediensten/ mögliche Ausnahmegenehmigungen, Möglichkeiten der Kontrolle u.a..

Insbesondere ist auch das Schulwegekonzept, dessen Erarbeitung in Kürze beginnen soll, einschließlich der Anlage von (verkehrs-)sicheren und günstig gelegenen Elterntaxi-Haltestellen, zu berücksichtigen. Eine Vorbereitung als TOP für den nächsten UMA wird daher noch nicht möglich sein.

Die verkehrliche Situation an der Grundschule Mittelhaan wird jedoch gerne, wie auch die an den anderen Schulstandorten, in die Überlegungen mit aufgenommen.

Über das Ergebnis wird die Verwaltung berichten.



Grundschule Gruiten – Ersatzpflanzungen

Im Haaner Treff vom 16.02.2024 ist ein Leserbrief zu Fällarbeiten an der Grundschule in Gruiten abgedruckt. Hier werden Fragen von Anwohner*innen formuliert. Die GAL bittet hierzu um eine Stellungnahme der Stadtverwaltung.

1. Stellungnahme der Verwaltung zur Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung zu den Baumfällungen im Vorfeld der Baumaßnahme:

Gemäß der Baumfällgenehmigung vom 21.01.2019 zum Antrag auf Fällung von 25 Bäumen auf dem Grundstück „Prälat-Marschall-Straße 65“ in Haan müssen für die gefälltten Bäume gem. § 5, Abs. 1+2, der zu dem Zeitpunkt geltenden Satzung, als Ersatz 75 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, in 1,0 m vom Erdboden gemessen als Ersatzpflanzung gepflanzt werden. Auf dem Grundstück können aufgrund der Platzverhältnisse und Außenanlagenplanung 25 Stück Laubbäume gepflanzt werden. Die verbleibenden 50 Stück Laubbäume werden, da die vollständige Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist, nach § 5, Abs. 3+4, der zur Genehmigung geltenden Satzung, als Ausgleichszahlung geleistet.

2. Stellungnahme der Verwaltung zur Baumfällung entlang der Kalkstraße im Februar 2024:

Vor Beginn der Vogelschutzzeit nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ab dem 01. März mussten kurzfristig zwei Bestandsbäume an der Kalkstraße gefällt werden. Hierbei handelte es sich um eine Linde, bei der von dem städtischen Baumgutachter ein bakterieller Schleimausfluss am Stamm im Rahmen einer Begehung festgestellt wurde. Dieser resultiert aus den zunehmenden Trockenheitsphasen im Zuge des Klimawandel und schwächt die Baumstatik und somit die Verkehrssicherheit des Baumes. Perspektivisch gesehen hatte der Baum keine Zukunftschancen, galt als krank und abgängig, wodurch der städtische Baumgutachter die Fällung angewiesen hat. Gleich verhielt es sich bei der doppelstämmigen Erle an der Kalkstraße, welche einen sogenannten „Faulzwiesel mit ausgeprägter Rippenbildung („Elefantenohren“)" ausgebildet hat. Bei zunehmendem Dickenwachstum wird der Zwiesel (Aufgabelung) auseinander gedrückt, weswegen die Standfestigkeit auf Dauer nicht gewährleistet werden kann und eine Verkehrsgefährdung entsteht. Nach § 6 der städtischen Baumschutzsatzung (Ausnahmen und Befreiungen) können in beiden Fällen Bäume gefällt werden, wenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. In diesem Fall ist keine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu erbringen nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Haan vom 25.04.2023.